

Geschäftsbedingungen Baustoffhandel Niedercunnersdorf

Die nachstehenden Bedingungen sind Vertragsbestandteil; Bedingungen des Kunden gelten nicht. Diese Bedingungen gelten auch für nachfolgende Lieferungen aufgrund schriftlicher oder mündlicher Bestellungen. Für Käufe von Baustoffen, bei Einbauten sowie für Lieferungen von Kraft- und Schmierstoffen, Heizöl und festen Brennstoffen gelten ergänzend die unten abgedruckten besonderen Bedingungen.

1. Preis. Eine nach Vertragsschluss erfolgte Arbeitskosten-, Materialkosten- und Mehrwertsteuer-Erhöhung wird in gleicher Höhe an den Kunden weiter berechnet, wenn die Lieferung mehr als 4 Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll. Bei einer Preissteigerung von mehr als 5% kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten.

2. Fracht und Verpackung. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gehen sämtliche Frachtkosten für den Transport zum Kunden zu dessen Lasten. Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet. Eine Bruch- oder Transportversicherung geht zu Lasten des Kunden. Verluste oder Beschädigungen auf dem Transport sind vom Kunden beim Transporteur zu reklamieren und vor Übernahme der Ware bescheinigen zu lassen.

3. Lieferfrist. Ereignisse aller Art, die von der BHN NC nicht verschuldet sind (Arbeitseinstellungen, Betriebsstörungen, Transportstörungen, Lieferperren und dgl.), entbinden den RHG DD von der Lieferpflicht für die Dauer der Behinderung. Dauert diese länger als 3 Monate, kann der Kunde unter Ausschluss von Ersatzansprüchen vom Vertrag zurücktreten. Geht der BHN NC für die Bestellung eines Verbrauchers ein deckungsgleiches Geschäft ein, so wird rechtzeitig Selbstbelieferung vorbehalten, wenn die Belieferung der RHG DD ohne ihr Verschulden nicht erfolgt. Bei Unternehmen wird die rechtzeitige Selbstbelieferung generell vorbehalten.

4. Gewährleistung. Bei Verkauf von neuen beweglichen Sachen an einen Unternehmer, sowie beim Verkauf von gebrauchten beweglichen Sachen an einen Verbraucher verjähren Gewährleistungsansprüche in einem Jahr. § 438 Abs.1Nr. 2 BGB bleibt unberührt. Bei Verkauf von gebrauchten beweglichen Sachen an einen Unternehmer ist die Gewährleistung ausgeschlossen.

5. Mängelrügen. Offensichtliche Mängel sind innerhalb von 8 Tagen schriftlich zu rügen, da sonst Gewährleistungsansprüche entfallen. Für Kaufleute gilt § 377 HGB. Aus dem Lieferchein ersichtliche Abweichungen der gelieferten von der bestellten Qualität sind offensichtliche Mängel. Waren mit offensichtlichen Mängeln dürfen nicht eingebaut und nicht mit beweglichen Sachen verbunden oder vermischt werden. Andere Mängel sind ebenfalls schriftlich anzuzeigen.

6. Haftung. Der BHN NC haftet bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit in vollem Umfang nach den gesetzlichen Bestimmungen. Bei Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet der BHN NC darüber hinaus bereits für leichte Fahrlässigkeit. Weiter kann der Kunde der BHN NC in jedem Fall, in dem der BHN NC haftpflichtversichert ist, bis zur Höhe der Versicherungsdeckung in Anspruch nehmen.

7. Eigentum. 1. Der BHN NC behält sich ihr Eigentum bis zur vollständigen Vertragserfüllung vor, im kaufmännischen Verkehr bis zur Tilgung aller aus der Geschäftsverbindung bereits entstandenen Forderungen und der im engen Zusammenhang mit der gelieferten Ware noch entstehenden Nebenforderungen (Nutzungszinsen, Verzugschaden etc.). Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung oder die Saldoziehung und deren Anerkennung heben den Eigentumsvorbehalt nicht auf. Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Preises durch den Kunden eine wechselseitige Haftung des BHN NC begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Kunden als Bezogenen. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist der BHN NC zur Rücknahme der Vorbehaltsware nach Mahnung berechtigt und der Kunde zur Herausgabe verpflichtet.

7.2. Wird Vorbehaltsware vom Kunden zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für den BHN NC, ohne dass diese hieraus verpflichtet wird; die neue Sache wird Eigentum des BHN NC. Bei Verarbeitung zusammen mit nicht des BHN NC gehörender Ware erwirbt der BHN NC Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verarbeitung. Wird Vorbehaltsware mit nicht dem BHN NC gehörender Ware gemäß §§ 94, 97, 48 BGB verbunden, vermischt oder vermengt, so wird der BHN NC Miteigentümer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Erwirbt der Kunde durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum, so überträgt er schon jetzt an den BHN NC Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Der Kunde hat in diesen Fällen die im Eigentum oder Miteigentum des BHN NC stehende Sache, die ebenfalls als Vorbehaltsware im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen gilt, unentgeltlich zu verwahren.

7.3. Wird Vorbehaltsware vom Kunden, allein oder zusammen mit nicht dem BHN NC gehörender Ware veräußert, so tritt der Kunden schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten ab; der BHN NC nimmt die Abtretung an. Wert der Vorbehaltsware ist der Rechnungsbetrag des BHN NC zuzüglich eines Sicherungsaufschlages von 35 %/10% Wertabschlag, 4% § 171 I InsO, 5% § 171 II InsO und Umsatzsteuer – von derzeit 19 % in jeweils gesetzlicher Höhe), der jedoch außer Ansatz bleibt, soweit ihm Rechte Dritter entgegenstehen. Wenn die weiterveräußerte Vorbehaltsware im Miteigentum des BHN NC steht, so erstreckt sich die Abtretung der Forderungen auf den Betrag, der dem Anteilswert der RHG DD am Miteigentum entspricht. Abschnitt 7.1. Satz 2 gilt entsprechend für den verlängerten Eigentumsvorbehalt; die Vorausabtretung gemäß Abschnitt 7.3 Satz 1 und 3 erstreckt sich auch auf die Saldoforderung.

7.4. Wird Vorbehaltsware vom Kunden als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Kunde schon jetzt die gegen den Dritten oder gegen den, den es angeht, entsprechende Forderung auf Vergütung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten einschließlich eines solchen auf Einräumung einer Sicherungshypothek ab; der BHN NC nimmt die Abtretung an. Abschnitt 7.3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

7.5. Wird Vorbehaltsware vom Kunden als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück des Kunden eingebaut, so tritt der Kunde schon jetzt die aus der gewerbsmäßigen Veräußerung des Grundstücks oder von Grundstücksrechten

entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten ab; der BHN NC nimmt die Abtretung an. Abschnitt 7.3. Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

7.6. Der Kunde ist zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur im üblichen, ordnungsgemäßen Geschäftsgang und nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Forderungen im Sinne der Abschnitte 7.3., 7.4. und 7.5. auf den BHN NC tatsächlich übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung oder Sicherungsübereignung, ist der Kunde nicht berechtigt.

7.7. Der BHN NC ermächtigt den Kunden unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der gemäß Abschnitte 7.3., 7.4. und 7.5. abgetretenen Forderungen. Der BHN NC wird von der eigenen Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen, auch gegenüber Dritten, nachkommt. Auf Verlangen des BHN NC hat der Kunde die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diese Abtretung anzuzeigen; der BHN NC ist ermächtigt, den Schuldner die Abtretung auch selbst anzuzeigen.

7.8. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen hat der Kunde den BHN NC unverzüglich unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten.

7.9. Mit Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Durchführung eines außergerichtlichen Einigungsverfahrens mit den Gläubigern über die Schuldenbereinigung (§ 305 I Nr. 1. InsO) erlöschen das Recht zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen; bei einem Scheck- oder Wechselprotest erlischt die Einzugsermächtigung ebenfalls.

7.10. Übersteigt der realisierbare Wert der eingeräumten Sicherheiten die zu sichernden Forderungen aus Liefergeschäften um mehr als 35% (10% Wertabschlag, 4% § 171 I InsO, 5% § 171 II InsO und Umsatzsteuer – von derzeit 16% – in jeweils gesetzlicher Höhe), so ist der BHN NC insoweit zur Rückübertragung oder Freigabe auf Verlangen des Kunden verpflichtet. Als realisierbarer Wert sind, sofern der BHN NC nicht einen niedrigeren realisierbaren Wert der Vorbehaltsware nachweist, die Einkaufspreise des Kunden oder bei Verarbeitung der Vorbehaltsware die Herstellungskosten des Sicherungsgutes beziehungsweise des Miteigentumanteils anzusetzen, jeweils abzüglich eines zusätzlichen Bewertungsabschlages von maximal 35% (10% Wertabschlag, 4% § 171 I InsO, 5% § 171 II InsO und Umsatzsteuer – von derzeit 16% – in jeweils gesetzlicher Höhe) der zu sichernden Forderung wegen möglicher Mindererlöse. Mit Tilgung aller Forderungen des BHN NC aus Liefergeschäften gehen das Eigentum an der Vorbehaltsware und die abgetretenen Forderungen auf den Kunden über.

8. Zahlungen. Zahlungen haben, wenn nichts anderes vereinbart ist, sofort bei Übergabe der Ware ohne jeden Abzug zu erfolgen.

9. Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht. Die Abtretung von Rechten an Dritte ist dem Kunden ohne Zustimmung des BHN NC nicht gestattet. Gegen Zahlungsansprüche der RHG DD kann der Kunde nur dann aufrechnen, wenn seine Forderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden nur zu, wenn es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

10. Erfüllungsort für die gegenseitigen Leistungen ist der Sitz der verkaufenden BHN NC Niederlassung. Ist der Kunde Kaufmann, wird als Gerichtsstand Löbau vereinbart.

11. Internationaler Warenkauf. Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG) findet keine Anwendung.

12. Datenspeicherung. Wir speichern ihre Daten gemäß § 28 BDSG.

Baustofflieferungen und Einbauten nach VOB

1. Ist Lieferung frei Baustelle vereinbart, so setzt dies voraus, dass die Zufahrtsstraße und die Baustelle mindestens mit einem 20-t-LKW befahrbar sind. Das Abladen hat durch den Kunden zu erfolgen und geht auf seine Gefahr. Bei Zustellung mit Kranfahrzeug werden die üblichen Abladekosten berechnet. Mehrkosten aus fehlender Abnahmebereitschaft an der Lieferstelle gehen zu Lasten des Kunden.

2. Paletten werden handelsüblich berechnet und bei der Rückgabe an das liefernde RHG DD Baustofflager abzüglich Abwicklungs- und Verschleißkosten gutgeschrieben.

3. Mängelrüge bei Transportbeton. Bei Transportbeton-Anlieferungen hat der Kunde offensichtliche Mängel unverzüglich – noch vor Abladung – telefonisch dem BHN NC anzuzeigen. Transportbeton mit offensichtlichen Mängeln darf nicht eingebaut werden.

4. Rückgaben bedürfen der Zustimmung des BHN NC. Nur einwandfreie, allgemein verwendbare Ware kann bei frachtfreier Rückgabe an den Lieferbetrieb und Rechnungsvorlage abzüglich einer Bearbeitungsschale von mindestens 15% ihres Wertes gutgeschrieben werden.

5. Bau-Werkleistungen. Sind Bau-Werkleistungen auszuführen, so gelten dafür die Bestimmungen der VOB/B.

Lieferung von Kraft- und Schmierstoffen, Heizöl und festen Brennstoffen

1. Preis. Dem vereinbarten Preis liegt die Bestellmenge zugrunde. Bei niedrigeren oder höheren Liefermengen erhöht oder ermäßigt sich der Preis nach den jeweils am Tage der Bestellung geltenden Staffelpreisen des BHN NC. Zusätzlich gilt bei Lieferungen an Unternehmer: Werden Frachten, Zölle, Steuern und dgl. nach Vertragsschluss erhöht, neu eingeführt, ermäßigt oder fallen sie weg, dann erhöht oder ermäßigt sich der Kaufpreis entsprechend.

2. Haftung. Für bestimmte Temperaturen der Ware wird nicht gehaftet.